Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferungs-, Verkaufs-, Austausch-, Reparatur-, Wartungs-, Prüf- und Mietbedingungen

Hölker Feld 26, 42279 Wuppertal | **Ausschließlich für gewerbliche Kunden (B2B)**

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für sämtliche von uns angebotenen Verkäufe, Lieferungen, Diagnosen, Wartungen, Instandsetzungen, Reparaturen, Prüfungen, Transporte sowie Vermietungen und Fullservice-Leistungen. Für Verbrauchergeschäfte sind sie nicht bestimmt.

1.2 Schuch Gabelstapler GmbH, Hölker Feld 26, 42279 Wuppertal, wird im Folgenden als „Schuch“ bzw. „wir“ bezeichnet. Vertragspartner ist der jeweilige Auftraggeber bzw. Käufer („Kunde“).

1.3 Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihrer Einbeziehung ausdrücklich zustimmen; eine vorbehaltlose Leistungserbringung allein gilt nicht als Zustimmung. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

1.4 Voraussetzung der Geltung dieser AGB ist ihre wirksame Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag. Auf frühere Aufträge werden Änderungen nicht rückwirkend angewendet.

1.5 Unser Leistungsumfang ergibt sich vorrangig aus Angebot, Auftragsbestätigung, gegebenenfalls Freigabe sowie den ausdrücklich vereinbarten technischen Angaben. Leistungen und Funktionalitäten, die nicht Vertragsinhalt geworden sind, sind nicht allein aufgrund eines Kundenwunsches geschuldet. Gesetzlich zwingende Anforderungen bleiben unberührt.

2. Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsänderungen

2.1 Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich verbindlich bezeichnet, freibleibend. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die vereinbarte Ausführung zustande.

2.2 Ein Kostenvoranschlag ist nur dann eine verbindliche Preiszusage, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde. Zeigt sich eine wesentliche Überschreitung eines unverbindlichen Kostenanschlags, informieren wir den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Erforderliche zusätzliche Arbeiten bedürfen grundsätzlich einer gesonderten Freigabe.

2.3 Unsere Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Anfahrt, Transport, Bergung, Verpackung, Versand, Entsorgung, Prüfgebühren und sonstige Nebenleistungen werden nur berechnet, soweit eine vertragliche Grundlage hierfür besteht.

2.4 Ergibt sich während der Arbeit ein bisher unbekannter Mangel oder zusätzlicher Reparaturbedarf, dürfen wir betroffene Arbeiten bis zur Entscheidung des Kunden unterbrechen. Bis dahin vertragsgemäß ausgeführte, selbstständig vergütungsfähige Leistungen bleiben nach den gesetzlichen Vorschriften abrechenbar.

3. Zahlung, Verzug und Gegenrechte

3.1 Fälligkeit und Zahlungsziel richten sich nach der jeweils getroffenen Vereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen. Ohne ausdrücklich vereinbarten Skontoabzug ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug zu zahlen.

3.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, bei Entgeltforderungen unter Unternehmern insbesondere Verzugszinsen von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und gegebenenfalls die gesetzliche Verzugspauschale. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Unberührt bleiben gesetzlich geschützte Aufrechnungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleiben ebenfalls unberührt.

3.4 Werden nach Vertragsschluss tatsächliche Umstände bekannt, die unseren Anspruch auf die Gegenleistung gefährden, stehen uns die gesetzlichen Sicherungs- und Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere nach § 321 BGB, zu.

4. Lieferung, Transport und Gefahrübergang

4.1 Liefer-, Abhol- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Bei Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, bestimmen sich unsere Pflichten und Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Der Kunde stellt eine geeignete, sichere und zugängliche Verlade-, Übergabe- bzw. Arbeitsstelle bereit und informiert uns rechtzeitig über besondere örtliche Gefahren, Zufahrtsbeschränkungen und notwendige Hilfsmittel. Von ihm zu vertretende Wartezeiten und zusätzliche Anfahrten können bei entsprechender Vergütungsvereinbarung berechnet werden.

4.3 Der Gefahrübergang beim Warenkauf richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 446 und 447 BGB. Ein Hin- oder Rücktransport eines Kundengeräts gehört nur dann zur beauftragten Leistung, wenn dies vereinbart wurde.

4.4 Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind. Gesetzliche Rechte bei von uns zu vertretender Verzögerung bleiben unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt und Werkunternehmerpfandrecht

5.1 Gelieferte Waren, Geräte und Teile bleiben bis zur Begleichung sämtlicher gesicherter Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Reichweite des Eigentumsvorbehalts bestimmt sich nach dem rechtlich Zulässigen.

5.2 Eine Weiterveräußerung von Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ist zulässig. Der Kunde tritt die Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung in Höhe unserer jeweils offenen gesicherten Forderungen bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Die Einziehungsermächtigung kann bei berechtigtem Grund, insbesondere Zahlungsverzug, widerrufen werden.

5.3 Der Kunde informiert uns unverzüglich über Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware. Die gesetzlichen Voraussetzungen für Rücktritt und Herausgabe bleiben maßgeblich.

5.4 Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere das Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB, bleiben unberührt. Gesetzliche Vorschriften über Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von Sachen werden durch diese AGB nicht verdrängt.

6. Neugeräte und neue Ersatzteile

6.1 Bei eigenständigen Kaufverträgen über Neugeräte und Neuteile verjähren vertragliche Mängelansprüche grundsätzlich in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, regelmäßig ab Ablieferung. Die zwingenden Ausnahmen nach Ziffer 15 bleiben unberührt.

6.2 Die Mängelhaftung bezieht sich auf eine bei Gefahrübergang vorhandene Abweichung von der vereinbarten bzw. gesetzlich geschuldeten Beschaffenheit. Die vorstehende Verjährungsfrist ist keine Haltbarkeitszusage.

6.3 Gewöhnlicher, der Einsatzintensität und Beschaffenheit entsprechender Verschleiß nach Gefahrübergang stellt für sich keinen Sachmangel dar. Dies betrifft insbesondere Reifen, Rollen, Bremsbeläge, Batterien, Ketten, Lager, Dichtungen und andere nutzungsabhängig beanspruchte Teile. Beruht ein übermäßiger oder ungewöhnlich früher Verschleiß auf einem bereits bei Gefahrübergang vorhandenen Sachmangel, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte bestehen.

6.4 Für erst nach Gefahrübergang durch Überlastung, Fehlbedienung, Kollision, ungeeignete Ladevorgänge, fehlende vorgeschriebene Wartung oder unsachgemäße Fremdeingriffe verursachte Schäden bestehen keine Mängelansprüche gegen uns, soweit diese Ursachen tatsächlich schadensursächlich sind. Von uns zu vertretende Sachmängel bleiben hiervon unberührt.

6.5 Eigene freiwillige Garantien werden nicht übernommen, sofern eine solche nicht ausdrücklich und eindeutig als Garantie zugesagt ist. Etwaige eigenständige Herstellergarantien richten sich allein nach deren Voraussetzungen und berühren die gesetzlichen Ansprüche gegen uns nicht.

7. Verkauf gebrauchter Flurförderzeuge und Geräte

7.1 Gebrauchtgeräte werden entsprechend ihrem dokumentierten Alter, der Betriebsstundenangabe, Nutzungshistorie, Besichtigung und dem bei Vertragsschluss beschriebenen Zustand verkauft. In Angebot bzw. Auftragsbestätigung aufgeführte Mängel und Eigenschaften sind bei der Vereinbarung der Beschaffenheit zu berücksichtigen.

7.2 Beim Verkauf gebrauchter Geräte im reinen unternehmerischen Geschäftsverkehr wird die gesetzliche Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht für die Nichteinhaltung einer ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit oder für Ansprüche, die nach Ziffer 15 beziehungsweise nach zwingendem Gesetz nicht ausgeschlossen werden dürfen.

7.3 Eine Besichtigungsmöglichkeit oder Probefahrt ersetzt keine tatsächlich getroffene Beschaffenheitsvereinbarung. Angaben wie „gebraucht“, „wie besichtigt“ oder „wie gesehen“ stellen für sich weder eine Garantie dar noch beseitigen sie zwingend bestehende Rechte.

7.4 Gesondert beauftragte Reparaturen, Nachrüstungen oder Prüfungen sind rechtlich eigenständig nach dem Inhalt der jeweiligen Vereinbarung zu beurteilen. Eine zuvor durchgeführte UVV-/DGUV-Prüfung stellt keine Zusage künftiger Störungsfreiheit dar.

8. Gebrauchte, überholte und instandgesetzte Austauschteile (AT)

8.1 Als „AT-Teil“ bezeichnen wir ein zur Austauschverwendung bestimmtes Bauteil, das als gebraucht, geprüft, überholt oder instandgesetzt angeboten wird. Maßgeblich ist dessen tatsächlicher Zustand. Ein neu hergestelltes Bauteil wird allein durch die Bezeichnung „AT“ nicht zu einer gebrauchten Sache.

8.2 Für eigenständig an Unternehmer verkaufte, ausdrücklich als gebraucht oder instandgesetzt gekennzeichnete AT-Teile gilt eine Gewährleistungsfrist von **ausschließlich sechs Monaten** (Verjährungsfrist für Mängelansprüche). Die Frist beginnt mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, regelmäßig mit Ablieferung. Die Verkürzung gilt nur, soweit sie rechtlich zulässig ist; die gesetzlichen Ausnahmen gemäß Ziffer 15 bleiben unberührt.

8.3 Geschuldet ist die im Einzelvertrag vereinbarte Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit des AT-Teils im vereinbarten Einsatzbereich, nicht die Beschaffenheit eines fabrikneuen Teils, sofern diese nicht ausdrücklich zugesagt ist.

8.4 Üblicher betriebs- und altersbedingter Verschleiß nach Gefahrübergang sowie Schäden aufgrund erst danach eintretender äußerer Ursachen sind kein Sachmangel. Ein bereits bei Gefahrübergang vorhandener Material-, Überholungs- oder Instandsetzungsmangel wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das betroffene Teil typischerweise verschleißanfällig ist.

8.5 Die sechsmonatige Gewährleistungsfrist für AT-Teile gilt auch bei anschließendem Einbau durch uns, sofern die Lieferung des AT-Teils rechtlich und vertraglich einen tatsächlich eigenständigen Kaufvertrag darstellt. Wird das AT-Teil dagegen im Rahmen einer einheitlich geschuldeten Reparatur- oder Werkleistung eingebaut, richten sich die Mängelansprüche wegen dieser Werkleistung nach Ziffer 10. Allein der Einbau eines AT-Teils verkürzt Werkmängelansprüche nicht.

8.6 Eine freiwillige, über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Funktions- oder Haltbarkeitsgarantie wird für AT-Teile nur übernommen, wenn diese von uns ausdrücklich und konkret zugesagt wird.

9. Altteilrückgabe und Austauschpreis

9.1 Soweit ein reduzierter Austauschpreis ausdrücklich an die Rückgabe des ausgebauten Altteils gebunden ist, setzt dieser Preis voraus, dass der Kunde ein Altteil desselben Typs vollständig, identifizierbar und im vereinbarten Umfang reparaturfähig zurückgibt. Abweichende individuelle Vorgaben haben Vorrang.

9.2 Soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, hat die Altteilrückgabe innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt des Austauschteils zu erfolgen. Bei Versand ist die rechtzeitige Übergabe an den Transportdienstleister nachzuweisen, sofern die Rücksendung vereinbart und vom Kunden zu organisieren ist.

9.3 Fehlt das Altteil, ist es unvollständig, nicht reparaturfähig oder weicht es vom vereinbarten Typ ab, entfällt die Voraussetzung für den reduzierten Austauschpreis. In diesem Fall wird die im Angebot ausgewiesene Differenz zum Preis ohne verwertbares Altteil beziehungsweise ein zuvor vereinbartes Altteilpfand nach den vertraglichen Bestimmungen fällig. Ohne entsprechende Preis- oder Pfandabrede entsteht kein pauschaler Strafbetrag.

9.4 Der Kunde versichert, zur Übertragung des Altteils berechtigt zu sein und das Teil frei von entgegenstehenden Rechten Dritter zu übergeben. Mit vereinbarter Übereignung und Übergabe geht das Eigentum nach den gesetzlichen Vorschriften auf uns über.

9.5 Vor einer Ablehnung wegen fehlender Reparaturfähigkeit dürfen wir das Altteil fachgerecht begutachten. Einer nachträglichen Rückgabe nach Fristablauf oder einer Verrechnung kann im Einzelfall gesondert zugestimmt werden; ein Anspruch hierauf besteht nur nach Maßgabe des Vertrages und des Gesetzes.

10. Diagnose, Reparatur und Werkleistungen

10.1 Geschuldet ist der im Auftrag konkret beschriebene Arbeits- und gegebenenfalls Reparaturerfolg. Ein reiner Prüf- oder Diagnoseauftrag umfasst die fachgerechte Untersuchung im vereinbarten Umfang, nicht automatisch eine vollständige Störungsbeseitigung oder die Aufdeckung sämtlicher auch verdeckter Fehler.

10.2 Bei wechselnden oder intermittierenden Fehlern, Elektronik- und CAN-Bus-Störungen, Batterieschäden oder mehrstufigen Fehlerbildern können weitere Ursachen erst nach Teilarbeiten oder erneuter Belastung erkennbar werden. Hieraus allein folgt keine Pflichtverletzung; unsere Pflicht zu sorgfältiger Diagnose und vertragsgemäßer Arbeit bleibt bestehen.

10.3 Eine Teilreparatur, Not- oder Behelfsreparatur beschränkt sich auf den ausdrücklich festgelegten Umfang. Das übrige Fahrzeug, andere Baugruppen oder nicht beauftragte Fehlerursachen sind dadurch nicht als instandgesetzt geschuldet. Sicherheitsrechtlich unzulässige Arbeiten werden nicht ausgeführt.

10.4 Der Kunde hat bekannte Vorschäden, frühere Reparaturen und Fremdeingriffe, Fehlercodes, besondere Belastungen sowie sicherheitsrelevante Feststellungen offenzulegen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Erforderliche Mitwirkung, Zugänglichkeit, betriebliche Freigaben und sichere Prüfbedingungen hat er bereitzustellen.

10.5 Werden kundenseitig gestellte Ersatzteile oder Betriebsmittel verwendet, schulden wir deren fachgerechte Prüfung und Behandlung nur im vereinbarten bzw. gesetzlich erforderlichen Umfang. Für bereits vorhandene, bei pflichtgemäßer Tätigkeit nicht erkennbare Eigenmängel solcher Teile stehen wir nicht ein; unsere Verantwortung für die ordnungsgemäße Montage und notwendige Warnhinweise bleibt unberührt.

10.6 Für die Sicherung kundenseitig vorhandener Daten und Geräteeinstellungen vor Eingriffen ist der Kunde verantwortlich, soweit dies für ihn möglich und zumutbar ist und keine gesonderte Sicherung geschuldet wird. Erkennbare besondere Datenverlustrisiken werden von uns im Rahmen unserer Pflichten berücksichtigt.

10.7 Für Wartung, Reparatur und sonstige Werkleistungen an beweglichen Sachen verjähren vertragliche Mängelansprüche grundsätzlich zwölf Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, bei abnahmebedürftigen Werkleistungen regelmäßig ab Abnahme. Gesetzlich zwingende Ausnahmen nach Ziffer 15 bleiben unberührt.

10.8 Wir geben für Reparaturen und Werkleistungen keine selbstständige, freiwillige Garantie ab. Gesetzliche Mängelansprüche wegen einer tatsächlich mangelhaft ausgeführten, vertraglich geschuldeten Leistung bleiben im vereinbarten und gesetzlich zulässigen Umfang bestehen.

10.9 Ein nachfolgender Ausfall des Geräts oder ein erneut auftretendes ähnliches Symptom beweist für sich nicht, dass unsere frühere Reparatur mangelhaft war. Maßgeblich ist, ob die geschuldete Werkleistung bei Abnahme mangelhaft war und die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

10.10 Für den Abnahmevorgang gelten die gesetzlichen Regeln, insbesondere § 640 BGB. Bei bekanntem Mangel und vorbehaltloser Abnahme gelten die gesetzlichen Folgen. Die Inbetriebnahme durch den Kunden ersetzt nicht in jedem Fall eine geschuldete Abnahme.

11. Prüfung, Wartung und Arbeitssicherheit

11.1 UVV-/DGUV-Prüfungen, Wartungen und Sicherheitskontrollen beziehen sich auf den beauftragten Prüf- bzw. Leistungsumfang und den dokumentierten Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung. Sie sind keine eigenständige Zusicherung eines störungsfreien Betriebs für einen künftigen Zeitraum.

11.2 Die Feststellung eines Mangels begründet ohne gesonderten Auftrag noch keine Pflicht zu dessen Beseitigung. Festgestellte sicherheitsrelevante Mängel werden im Rahmen der übernommenen Prüfpflichten mitgeteilt und gegebenenfalls dokumentiert.

11.3 Der Kunde bzw. Betreiber bleibt für die aus dem Betrieb von Arbeitsmitteln folgenden Betreiberpflichten, Unterweisung, bestimmungsgemäße Nutzung, Gefährdungsbeurteilung und erforderliche Maßnahmen verantwortlich. Unsere eigenen gesetzlichen und vertraglichen Prüf- und Hinweispflichten bleiben unberührt.

11.4 Bei erheblichen Sicherheitsmängeln darf ein Gerät nicht entgegen rechtlichen Sicherheitsvorschriften weiterbenutzt werden. Eine Freigabe zur Weiternutzung wird nur im tatsächlich geprüften und rechtlich zulässigen Umfang erklärt.

12. Untersuchung, Mängelanzeige und Nacherfüllung

12.1 Im beiderseitigen Handelskauf gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB. Soweit anwendbar, hat der Kunde die Ware nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und erkennbare sowie später entdeckte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

12.2 Bei Werkleistungen bitten wir zur zügigen Bearbeitung um eine zeitnahe Mitteilung unter Nennung von Gerät, Seriennummer, Auftrags- bzw. Rechnungsnummer, Fehlerbild und Eintrittsumständen. Dadurch wird keine zusätzliche gesetzlich nicht zulässige Ausschlussfrist geschaffen.

12.3 Der Kunde hat uns die Prüfung eines behaupteten Mangels und eine gegebenenfalls geschuldete Nacherfüllung zu ermöglichen. Wir sind grundsätzlich vor einer Fremdreparatur über den behaupteten Mangel zu informieren und erhalten eine angemessene Gelegenheit zur gesetzlichen Nacherfüllung. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere bei berechtigter Eilbedürftigkeit, Unzumutbarkeit oder Fehlschlagen, bleiben unberührt.

12.4 Beim Kauf richten sich Art und Umfang der Nacherfüllung nach § 439 BGB; bei Werkleistungen nach § 635 BGB. Erforderliche Nacherfüllungskosten tragen wir, soweit gesetzlich geschuldet. Weitergehende Rechte auf Rücktritt, Minderung, Aufwendungs- oder Schadensersatz bestehen nach den gesetzlichen Voraussetzungen und Ziffer 15.

12.5 Ergibt eine fachgerechte Prüfung, dass kein uns zurechenbarer Mangel vorliegt, darf eine Vergütung für Diagnoseaufwand nur verlangt werden, wenn hierfür eine wirksame vertragliche Grundlage besteht oder der Kunde eine unberechtigte Inanspruchnahme nachweislich zu vertreten hat. Eine berechtigte Mängelrüge bleibt kostenfrei, soweit gesetzlich vorgeschrieben.

13. Vermietung und Fullservice

13.1 Mietzeit, Einsatzort, zulässige Betriebsstunden, Abrechnung von Mehrstunden, Zubehör, Transportkosten, Rückgabetermin, Kaution, Versicherungsumfang sowie etwaige Kaufoptionen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Mietvertrag und vereinbarten Zusatzleistungen.

13.2 Der Mieter hat die Geräte bestimmungsgemäß, durch unterwiesene und geeignete Personen und nach den einschlägigen Sicherheitsvorgaben zu betreiben, ordnungsgemäß zu pflegen sowie erkennbare Mängel, Unfälle und Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist der Betrieb bis zur Klärung einzustellen.

13.3 Ohne unsere Zustimmung darf der Mieter die Geräte weder an Dritte weitergeben noch den vereinbarten Einsatzort dauerhaft verlegen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Rechte entgegenstehen. Die Geräte sind vor Verlust, unsachgemäßer Behandlung und unbefugter Veränderung zu schützen.

13.4 Ein Fullservice umfasst ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Leistungen. Wartung, UVV-/DGUV-Prüfungen, Batterie, Ladegerät, Ersatzteile, Reifen/Rollen, Anfahrt, Störungsbeseitigung, Ersatzgerät und Reaktionszeiten sind nur im vereinbarten Umfang enthalten; darüber hinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

13.5 Eine Pflicht zur Stellung eines Ersatzgeräts, eine bestimmte Verfügbarkeit oder eine verbindliche Reaktionsfrist besteht nur bei ausdrücklicher entsprechender Vereinbarung. Gesetzliche Ansprüche des Mieters bei Mängeln der Mietsache bleiben unberührt.

13.6 Bei Rückgabe sind das vereinbarte Gerät und Zubehör vollständig herauszugeben. Vertragsgemäße Abnutzung ist mit der Miete abgegolten. Für schuldhaft verursachte Beschädigung, Verlust und übermäßige Abnutzung gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und der tatsächlich nachgewiesene Schaden; der Neupreis ist nicht ohne Weiteres der maßgebliche Schaden.

13.7 Eine Kaufoption besteht nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung. Für Rücktransport und Mehrstunden gelten die im Mietvertrag ausgewiesenen Vergütungen.

14. Mitwirkung, Stillstand und nicht beauftragte Leistungen

14.1 Eine allgemeine Rundumüberprüfung des gesamten Flurförderzeugs, die Prüfung fremder Baugruppen und die Beseitigung sämtlicher Alt- oder Folgeschäden werden nur geschuldet, wenn sie vereinbart sind oder sich zwingend aus den übernommenen Pflichten ergeben.

14.2 Kann eine vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, am vereinbarten Termin nicht erbracht werden, bleiben gesetzliche Ansprüche und eine vereinbarte Vergütung für notwendige Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten oder Mehraufwand unberührt.

14.3 Wirtschaftliche Schäden des Kunden aus Stillstand, Mietausfall oder Produktionsunterbrechung beurteilen sich ausschließlich nach den gesetzlichen Haftungsgrundlagen und Ziffer 15. Ein allgemeiner garantierter Reparaturerfolg in bestimmter Zeit ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht geschuldet.

15. Haftungsgrenzen und zwingend geschützte Rechte

15.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen gesetzlich zwingender Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt im rechtlich gebotenen Umfang bei Arglist und einer von uns ausdrücklich übernommenen Garantie.

15.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig.

15.3 Soweit nach vorstehender Regelung Schäden aus Betriebsstillstand, entgangenem Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfall auf eine leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zurückgehen, sind sie nur im Umfang eines bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens ersatzfähig. Für schweres Verschulden und zwingende Haftungsfälle gilt diese Begrenzung nicht.

15.4 Die in diesen AGB bestimmten Verjährungsverkürzungen, Mängelhaftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit zwingende längere Fristen, insbesondere für Bauwerke oder entsprechend verwendete Baustoffe, eine gesetzlich unabdingbare Haftung oder Ansprüche aus Arglist bzw. einer Beschaffenheitsgarantie entgegenstehen. Gesetzlich nicht abdingbare Lieferantenrückgriffsrechte, insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB, bleiben unberührt.

15.5 Soweit vorstehend wirksam geregelt, gelten die Haftungsbeschränkungen auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen. Eine gesetzliche Beweislastverteilung wird durch diese AGB nicht geändert.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird, soweit zulässig, ausgeschlossen.

16.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Wuppertal für sämtliche Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Gerichtsstand, soweit die Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist. Wir bleiben berechtigt, an jedem sonst gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu klagen.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).

16.4 Diese Fassung gilt nur für Verträge, in die sie wirksam einbezogen wurde; bereits entstandene Rechte sowie individuelle Abreden bleiben unberührt.